

AZ: -61-26-102- / Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 0444/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	27.11.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 102 "Max-Eyth-Straße / Brückenstraße (Messemfahrung)"

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Anwendung des beschleunigten Verfahrens**
- **Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Antrag:

1. Für das Gebiet westlich der Holstenhallen zwischen Max-Eyth-Straße und Brückenstraße ist der Bebauungsplan Nr. 102 „Max-Eyth-Straße / Brückenstraße (Messemfahrung)“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erschließungsanlage zwischen der Max-Eyth-Straße und der Brückenstraße sowie die Erweiterung des Geländes der Holstenhallen.
2. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB findet Anwendung. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.

ISEK:

Messeachse entwickeln

Finanzielle Auswirkungen:

Externe Gutachterkosten

Begründung:

Für die sog. „Messeachse“ zwischen Hauptbahnhof und Holstenhallen werden vorbereitende Untersuchungen durchgeführt. In Übereinstimmung mit dem Städtebauförderungsreferat sind im Wesentlichen die Ziele und Maßnahmen für das Bahnhofsumfeld über die Städtebauförderung umsetzungsfähig. Somit können unabhängig von den vorbereitenden Untersuchungen Bauleitpläne für die Umsetzung von städtebaulichen Zielen im Bereich der Holstenhallen aufgestellt werden.

Nachdem der Planfeststellungsbeschluss am 14.12.2018 für das sog. „KV-Terminal“ erfolgt ist, besteht das Erfordernis, die Verbesserung der Erschließungssituation im Zusammenhang mit der Umsetzung des KV-Terminals planungsrechtlich vorzubereiten.

Die geplante Erschließungsstraße soll die Brückenstraße mit der Max-Eyth-Straße verbinden. Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungs- und Nutzungskonzeptes besteht die Möglichkeit, das Gelände der Holstenhallen durch die Lage der Verbindungsstraße zu vergrößern.

Bereits vor einigen Jahren sind Gespräche dazu mit der Eisenbahnlandwirtschaft, die dort Verpächter des Kleingartengeländes sind, aufgenommen worden, mit dem Ziel, Kleingärten in diesem Bereich nicht mehr zu verpachten. Ein Teil des Trassenverlaufs in Richtung Norden liegt auf einer ehemaligen Eisenbahntrasse, die als Verladegleis den Holstenhallen diente. Der Bedarf an einer Verladeeinrichtung besteht nicht mehr.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Wiedernutzbarmachung von Maßnahmen für die Innenentwicklung. Da auch die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB vorliegen, soll dieses angewendet werden. Demnach wird von der Durchführung einer formalisierten Umweltprüfung abgesehen. Zudem sind die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB so zu bewerten, als seien sie bereits vor Plandurchführung erfolgt oder zulässig. Artenschutzfachliche Belange sind unabhängig davon zu berücksichtigen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 102 ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Es ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Stadtteilbeiratssitzung des Stadtteils Gartenstadt durchzuführen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlage:

- Übersichtsplan